

# RS Vwgh 1995/4/20 92/13/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1995

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

- BAO §292;
- B-VG Art18 Abs1;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Die zeitliche Verzögerung des Verfahrens, zu der es auf Grund einer Präsidentenbeschwerde kommt, wenn ihr stattgegeben wird, ist eine Folge jedes Rechtsmittelverfahrens und kann nicht dazu führen, der Schnelligkeit eines Verfahrens gegenüber der Rechtsrichtigkeit seines Ergebnisses einen verfassungsrechtlich abgesicherten Vorrang einzuräumen. Vielmehr ist es Aufgabe anderer Maßnahmen (zB Vereinfachung des Rechtswesens, bessere Qualität und Quantität der Entscheidungsträger), dafür zu sorgen, daß eine überlange Verfahrensdauer vermieden wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130076.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)